

Merkblatt zur Umweltverträglichkeit von Zukaufteilen und Leistungen

1. Allgemeiner Passus zur Umwelt

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer achtet weiterhin (gegebenenfalls: im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Die umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.“

2. Option zur Rücknahme

„Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit zur Rücknahme und ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder von Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrW-/AbfG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrW-/AbfG vorgenommen und dem Auftraggeber aus Anfrage nachgewiesen werden.“

zusätzlich entweder:

„Einzelheiten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.“

oder:

„Der Auftragnehmer hat die Entsorgungsleistungen auf eigene Kosten zu erbringen“

3. Berücksichtigung verbotener Stoffe bzw. zu vermeidender Stoffe

„Stoffe und Zubereitung, die gemäß ChemVerbotsV verboten sind, dürfen nicht angewendet werden. Die Anwendung der in der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentration ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlicheren Ersatzstoff möglich ist. Der Auftragnehmer hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen.“

„Stoffe, die gemäß FCKW-Halon-Verbotsverordnung verboten sind, dürfen nicht angewendet werden. Die Anwendung der in der FCKW-Halon-Verbotsverordnung aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlichen Ersatzstoff möglich ist. Der Auftragnehmer hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen.“

„Gefahrstoffe gemäß der GefStoffV sind zu vermeiden. Ist keine Substitution eines Gefahrstoffes möglich, so sind vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die Bemühungen, einen ungefährlicheren Stoff (Gefahrstoff) zu finden, glaubhaft nachzuweisen.“

„Die Anwendung von Schwermetallen in Produkten/Erzeugnissen ist zu vermeiden.“

„Die Anwendung von halogenhaltigen Flammschutzmitteln in Produkten/Erzeugnissen ist zu vermeiden.“

4. Materialeinsatz und –vielfalt

„Es sind Materialien zu verwenden, die nicht umweltgefährdend und recyclingfähig sind. Es ist (gegebenenfalls) eine Stoffliste vorzulegen, die nach Art und Menge verwendeten Stoffe enthält. Für die Produktunterlagen ist Recyclingpapier zu verwenden. Die Verpackung muss den Anforderungen der Verpackungsverordnung entsprechen. Abweichungen von diesen Forderungen sind zu begründen.“

„Bemühungen um eine Verringerung der Materialvielfalt sind (gegebenenfalls anhand von Vergleichen mit Vorgängertypen oder vergleichbaren Produkten) darzustellen.“

5. Oberflächen

„Entsprechend der EU-Altautoverordnung (EU-Richtlinie 2000/53/EG).“

Heiligenstadt den 01.01.2004